

# STATUTEN



## **I. Name, Gründung, Sitz**

### **Art. 1. Name**

Unter dem Namen Frauenverein Nebikon besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Nebikon.

Er entstand im Jahre 1993 aus dem Zusammenschluss

- Katholischer Frauenverein Nebikon
- Reformierter Frauenverein Nebikon

Er ist ein Ortsverein des «Kantonalen Katholischen Frauenbundes» und somit dem «Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF» angeschlossen.

Er ist auch den «Evangelischen Frauen Schweiz EFS » angeschlossen.

## **II. Zweck und Aufgaben**

### **Art. 2. Zweck**

Der Frauenverein Nebikon ist offen für Frauen jeden Alters, jedes Standes, jeder Nationalität und interreligiös ausgerichtet. Der Verein nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die in erster Linie dem Wohl der lokalen Bevölkerung dienen. Er fördert Aktivitäten, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 3. Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3.2. Wahrnehmung von sozialen Aufgaben.
- 3.3. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen.
- 3.4. Einsatz für interreligiöse Anliegen.
- 3.5. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region.
- 3.6. Zusammenarbeit mit dem «Kantonalen Katholischen Frauenbund», dem «Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF» und den «Evangelische Frauen Schweiz».

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4. Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages für 1 Jahr erworben. Wird der Beitrag nicht mehr bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft. Mitglieder des Vorstandes des Frauenvereins sowie der Gruppierungen gem. Art 14 sind vom Betrag befreit.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 5. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

A Mitgliederversammlung

B Vorstand

C Revisionsstelle

#### **A Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6. Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Quartal zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 7. Einladung, Traktanden**

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Das Einreichen von Traktanden hat bis spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin zu erfolgen.

#### **Art. 8. Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- 8.2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- 8.3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- 8.4. Entlastung der Organe.
- 8.5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 8.6. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- 8.7. Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.

- 8.8. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern (Art. 7) oder Vorstandes eingebrachte Geschäfte.
- 8.9. Beschlussfassung über Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art.14.
- 8.10. Beschlussfassung über die Revision der Statuten gem. Art. 23.
- 8.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. Art. 24.

### **Art. 9. Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

### **Art. 10. Protokoll**

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bei der Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten Sitzung, nach Ablauf des Einspruchsrechts, genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### **Art. 12. Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. (Sie sind zweimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt somit neun Jahre.) Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal neun Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Ersatz und Neuwahlen gelten bis Ende der Amtsperiode.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

### **Art. 13. Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe eine Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. (E-Mail, WhatsApp, SMS)

## **Art. 14. Gruppierungen innerhalb des Vereines**

Untergruppen (Ludothek, Familienrunde, Liturgiegruppe) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen. Die Integration dieser Gruppierungen in den Frauenverein Nebikon wird gewährleistet durch:

- 14.1. Ein Mitglied des Leistungsteams orientiert den Vorstand regelmässig über die Aktivitäten der Untergruppen.
- 14.2. Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionstelle.
- 14.3. Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 14.4. Bei Auflösung der Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Frauenverein Nebikon
- 14.5. Bei der Auflösung des Frauenvereins Nebikon bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.

## **Art. 15. Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 15.1. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen.
- 15.2. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben.
- 15.3. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins.
- 15.4. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevision.
- 15.5. Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 15.6. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10.
- 15.7. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben.
- 15.8. Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften.
- 15.9. Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 14.
- 15.10. Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige, in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds).
- 15.11. Entscheid über die Verwendung allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres.
- 15.12. Interne und externe Kommunikation.
- 15.13. Kontakte zum «Kantonalen Katholischen Frauenbund» und zum «Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF» und den «Evangelischen Frauen Schweiz EFS».

## **Art. 16. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## C Revisionstelle

### **Art. 17. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 14. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Personen umfassen. Die Amtsdauer der Revisoren entspricht derjenigen des Vorstandes.

## V. Finanzen

### **Art. 18. Finanzverantwortliche**

Die Finanzverantwortliche führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Sie verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift. Für die übrigen Geldgeschäfte zeichnen sie und die Präsidentin kollektiv zu zweien.

### **Art. 19. Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1. Mitgliederbeiträge ~~der Mitglieder~~.
- 19.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen.
- 19.3. Einnahmen aus Aktivitäten, Kurse und Sammlungen.
- 19.4. Gönnerbeiträge, Spenden und Legate.
- 19.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 20. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträgen fest. Der Verein entrichtet dem «Kantonalen Katholischen Frauenbund» und dem «Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF» die an deren Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge und den Mindestbeitrag an den «Evangelischen Frauenverein Schweiz EFS».

### **Art. 21. Spesenentschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

### **Art. 22. Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 23. Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 24. Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 25. Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 14) der Katholischen Kirchgemeinde Nebikon zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen zu 2/3 der Katholischen und 1/3 der Reformierten Krichgemeinde Nebikon zu, welches dieses für soziale Zwecke in der Gemeinde Nebikon verwendet.

Diese Statutenrevision wurden von der Mitgliederversammlung vom 12. März 2019 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

